

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1922

30 (19.7.1922)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 19. Juli

1922.

Inhalt.

I. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

- Altenauscheidung.
- Entnahme von Heizstoffen aus dienstlichen Beständen.
- Das Versicherungsgesetz für Angestellte.
- Die Versicherungspflicht zur Krankenversicherung.
- Die Hundertjahrfeier der Gesellschaft Deutscher Naturforscher und Ärzte.
- Die Übernahme von Lehramtspraktikanten in den staatlichen höheren Schuldienst.
- Handelslehrerprüfung im Herbst 1922.
- Die praktische Ausbildung der Gewerbelehrer.
- Unterricht in der Projektionslehre.
- Empfehlung von Lehrmitteln für den gewerblichen Unterricht.
- Empfehlung von Lehr- und Lernmitteln für die gewerblichen Unterrichtsanstalten.

- Empfehlung von Druckschriften.
- Die Ausbildung der Taubstummenlehrer.
- Die Aus- und Weiterbildung von Hilfschullehrern.
- Dienstprüfung der Volksschulkandidaten.
- Außerordentliche Dienstprüfung für Kriegsteilnehmer.
- Die Aufnahmeprüfung am Lehrerseminar in Ettlingen und am Lehrerseminar I in Karlsruhe im Herbst 1922.
- Beschäftigung von Schulgehilfen außerhalb des staatlichen Dienstes.
- Schutz der einheimischen Pflanzenwelt.

II. Personalnachrichten.

III. Erledigte Stellen.

IV. Stellenausschreiben.

V. Todesfälle.

I. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Altenauscheidung.

An die unterstellten Behörden und Anstalten unseres Geschäftsbereichs.

Das Geschäftshaus Vogel & Bernheimer in Ettlingen vergütet für die nach dem

1. Juni ds. Jrs. zur Ablieferung gelangenden

ausgeschiedenen Alten	7,70 M für das Kilo,
alten Zeitungen	6,20 " " " "
Korbpapier	4,80 " " " "
Bücherdeckel	3,80 " " " "

zu den vertraglichen Bedingungen.

Karlsruhe, den 27. Juni 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

H. Mlg. III k.
V. Gen. II e.

Friedenauer.

Entnahme von Heizstoffen aus dienstlichen Beständen.

Wir veröffentlichen nachfolgend einen Auszug aus der Verfügung des Finanzministeriums vom 3. Juni 1922 Nr. 7948, wonach die Entschädigungen für Entnahme von Heizstoffen aus Dienstbeständen für das Rechnungsjahr 1922/23 nach dem Stande des Einkommens aus Grundgehalt, Ortszuschlag und Teuerungszuschlag auf 1. Mai l. J. zu berechnen sind.

Die von uns für das laufende Rechnungsjahr nach dem Stand der Bezüge auf 1. April 1922 bereits neu festgesetzten und angewiesenen Beträge erfahren hierdurch eine weitere Erhöhung, von welcher die Beteiligten in Kenntnis gesetzt werden.

Karlsruhe, den 5. Juli 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

H. Allg. VII.
V. Gen. I.

Döfelb.

Ministerium der Finanzen.

Nr. 7948.

Karlsruhe, den 3. Juni 1922.

Die Entnahme von Heizstoffen aus dienstlichen Beständen betreffend.

An die Ministerien.

Mit Erlaß vom 8. Januar d. J. Nr. 23463 haben wir die Festsetzung der Entschädigung für Entnahme von Heizstoffen aus dienstlichen Beständen nach dem Stand des Einkommens aus Grundgehalt, Ortszuschlag und Teuerungszuschlag, wie es jeweils am 1. April des Jahres besteht, angeordnet. Bei der Prüfung der Vergütungssätze nach der Regelung des obengenannten Einkommens ab 1. April d. J. wurde festgestellt, daß im Verhältnis zum Aufwand für das Brennmaterial in diesem Jahre die von dem Wohnungsinhaber zu leistende Entschädigung zu gering wäre. Da auch die Bezüge der Beamten durch die Änderung des Teuerungszuschlags ab 1. Mai d. J. erhöht wurden, sehen wir uns veranlaßt, die Höhe der Entschädigung für die Entnahme von Heizstoffen in der Zeit vom 1. April 1922 bis 31. März 1923 mit dem Vorbehalt des Widerrufs nach den Bezügen ab 1. Mai d. J. festzulegen.

Ein Beamter der Gruppe III und Ortsklasse A hat beispielsweise zu zahlen:

Durchschnittseinkommen	$\frac{15\,000 + 20\,000}{2}$	=	17 500
höchster Ortszuschlag in Ortsklasse A			5 600
			23 100
Teuerungszuschlag 120 v. H. der ersten 10 000	=	12 000	
65 v. H. der Restsumme 13 100	=	8 515	
		zusammen	43 615
davon 4 Prozent	$= \frac{43\,615 \times 4}{100}$	=	rund 1 745 M.

Nach dieser Berechnungsformel beträgt die Höhe der Entschädigung, die von den Beamten der einzelnen Gruppen in Ortsklasse A im laufenden Jahre zu bezahlen ist, in

Gruppe I . . .	1375 M,
„ II . . .	1576 „
„ III . . .	1745 „
„ IV . . .	1827 „
„ V . . .	1962 „
„ VI . . .	2078 „

Der Ministerialdirektor:

gez.: Sammet.

Das Versicherungsgesetz für Angestellte.

Mit Gesetz vom 11. Juni 1922 (Reichs-Gesetzblatt Seite 505) ist u. A. die obere Grenze für die Versicherungspflicht zur Angestelltenversicherung in § 1 Absatz 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 1. Juli 1922 an von 30 000 M auf 100 000 M festgesetzt worden.

Es sind deshalb alle im Staatsdienst beschäftigten Personen, die nach § 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes pflichtig und nicht durch die Bestimmungen der §§ 9, 10 ff. von der Versicherungspflicht entbunden sind, mit Wirkung vom 1. Juli 1922 an zur Angestelltenversicherung anzumelden, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst 100 000 M nicht übersteigt; insbesondere sind auch diejenigen Angestellten mit einem Einkommen von nicht mehr als 100 000 M, welche s. St. wegen Überschreitung der bisherigen Versicherungsgrenze von 30 000 M aus der Versicherung ausgeschieden sind, alsbald wieder anzumelden.

Vom 1. Januar 1923 an werden die Beiträge durch Einkleben von Marken in die Versicherungskarten entrichtet. Das Nähere hierüber wird noch durch die Reichsversicherungsanstalt bestimmt werden.

Befreiungen von der eigenen Beitragsleistung, die auf Grund der bisherigen Gesetze ausgesprochen sind oder noch ausgesprochen werden, bleiben bestehen. Neue Befreiungen von der eigenen Beitragsleistung sind unbeschadet des § 390 Absatz 2 des Versicherungsgesetzes nicht mehr zulässig.

Karlsruhe, den 12. Juli 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Schuster.

H. Allg. XXI.
V. Gen. XVI.

Die Versicherungspflicht zur Krankenversicherung.

Die Obergrenze für die Versicherungspflicht zur Krankenversicherung ist von 40 000 M auf 72 000 M heraufgesetzt worden. Wir verweisen hierwegen auf das Gesetz über die Versicherungspflicht zur Krankenversicherung vom 9. Juni 1922 (Reichs-Gesetzblatt Seite 497).

Es sind darnach alle die vertragsmäßig Angestellten und Beschäftigten, die i. Zt. wegen Überschreitung der Versicherungsgrenze von 40 000 M von der Krankenversicherung abgemeldet wurden, jetzt aber wieder pflichtig werden, innerhalb 14 Tagen nach Inkrafttreten des Gesetzes, d. i. spätestens am 21. Juli 1922, bei der zuständigen Krankenkasse wieder anzumelden. Für die Neuansmeldungen oder Wiederansmeldungen sind die neuen Vergütungssätze ab 1. Juni 1922 maßgebend.

Karlsruhe, den 13. Juli 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

H. Allg. XXI.

V. Gen. XVI.

Schuster.

Die Hundertjahrfeier der Gesellschaft Deutscher Naturforscher und Ärzte.

In der Zeit vom 18. bis 24. September 1f. Js. findet in Leipzig die Hundertjahrfeier der Gesellschaft Deutscher Naturforscher und Ärzte statt. Nähere Auskunft erteilt die Geschäftsstelle der Gesellschaft in Leipzig, Nürnbergerstraße 48 I.

Wir ermächtigen die Direktionen der Höheren Lehranstalten, die Kreis Schulämter und die Volksschulrektorate, Lehrern und Lehrerinnen, die an der Hundertjahrfeier teilzunehmen wünschen, den erforderlichen Urlaub zu erteilen, sofern eine entsprechende Vertretung im Unterricht möglich ist.

Karlsruhe, den 28. Juni 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

H. Allg. III^a.

V. Gen. II^b.

Dr. Eichelberger.

Die Übernahme von Lehramtspraktikanten in den staatlichen höheren Schuldienst.

Auf Grund des § 22 der Verordnung vom 18. Juli 1913, die praktische Ausbildung und die Beschäftigung der Lehramtspraktikanten betreffend, und § 4 des Besoldungsgesetzes sind folgende Lehramtspraktikanten, denen das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit zuerkannt worden ist, in den staatlichen höheren Schuldienst übernommen worden:

I. Lehramtspraktikanten in der Abteilung für alte Sprachen:

Eberhard, Balthasar, von Laudenbach,
Göfel, Hugo, von Konstanz,
Hauber, Otto, von Rhodt (Pfalz),
Holzhauer, Albert, von Neuhausen bei Pforzheim,
Kuenz, Hermann, von Freiburg,
Kanzemberger, Anton, von Sasbach, A. Achern,
Schäfer, Anton, von Ohningen,
Schuhmacher, Dr. Karl, von Emmendingen,
Wassermann, Dr. Felix, von Mannheim.

II. Lehramtspraktikanten in der Abteilung für neuere Sprachen
und Geschichte:

Ahlhaus, Otto, von Mainz,
Baumgartner, Ernst, von Adelsberg, A. Schönau,
Bieber, Adolf, von Mannheim,
Blösch, Adolf, von Mannheim,
Bürck, Dr. Emma, von Karlsruhe,
Dannenberger, Dr. Otto, von Mannheim,
Frey, Arthur, von Söllingen,
Geiger, Friedrich, von Mannheim,
Häcker, Karl, von Mannheim-Feudenheim,
Hilzinger, Johann, von Ohrensbach,
Hoffmann, Herbert, von Toledo (Nordamerika),
Jdler, Alice, von Heidelberg,
Jülg, Alexander, von Mannheim,
Kaiser, Rudolf, von Seebach, A. Achern,
Mast, Josef, von Schuttern,
Mayer, Albert, von Schönenbach, A. Billingen,
Müller, Josef, von Altheim,
Obermüller, Josef, von Karlsruhe,
Orlemann, Dr. Karl, von Mannheim,
Polo, Emil, von Sentheim (Elsaß),
Röckel, Dr. Hermann, von Oberachern,
Schäffner, Heinrich, von Heidelberg,
Scharnke, Dr. Berta, von Striegau (Schlesien),
Schiemann, Ludwig, von Freiburg,
Schwab, Richard, von Bretten,
Widmer, Emil, von Konstanz.

III. Lehramtspraktikanten in der mathematisch-naturwissenschaftlichen
Abteilung:

Boeckel, Moritz, von Barr i. G.,
 Dischler, Max, von Lahr,
 Eckert, Robert, von Adersbach, A. Sinsheim,
 Ehrhardt, Hans, von Annen (Westfalen),
 Geiger, Dr. Fritz, von Baden,
 Mader, Karl, von Eigeltingen,
 Maier, Adolf, von St. Georgen i. Schw.,
 Merten, Bernhard, von Mainz,
 Schieß, Karl, von Singen a. Hohentwiel,
 Schmitt-Zittel, Herbert, von München,
 Spreter, Gustav, von Freiburg,
 Veit, Ernst, von St. Märgen.

Karlsruhe, den 6. Juli 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

H. Allg. III^m.

Dr. Leibrecht.

Handelslehrerprüfung Herbst 1922.

Die nach Maßgabe der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. Dezember 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1913 Nr. XLVII), die Ausbildung und Prüfung der Handelslehrer betreffend, abzuhaltende ordentliche Handelslehrerprüfung wird am Montag, den 25. September 1922, vormittags 8 Uhr beginnen.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind gemäß § 6 a. a. O. unter Beifügung der daselbst verlangten Nachweise bis spätestens 1. September 1922 beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Auf die Beachtung der Ziffer 5 des § 6 der angeführten Verordnung sowie der Ziffer 2 des § 6 der landesherrlichen Verordnung vom 17. November 1917, die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienst betreffend, machen wir besonders aufmerksam.

Gesuche von Kriegsteilnehmern um Einstellung in die Reihenfolge der in einer früheren Prüfung Bestandenen werden künftig nur dann berücksichtigt, wenn sie gleichzeitig mit der Bitte um Zulassung zur Prüfung eingereicht werden.

Karlsruhe, den 11. Juli 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Röhldele.

Die praktische Ausbildung der Gewerbelehrer.

An sämtliche Gewerbelehrer, Gewerbeschulen und Gewerbeschulräte des Landes.

In der Eisenbahnhauptwerkstätte in Karlsruhe können im laufenden Jahre während der Monate August und September Gewerbelehrer (auch Kandidaten) auf die Dauer von 6 Wochen zur praktischen Arbeitstätigkeit aufgenommen werden.

Die zugelassenen auswärtigen Lehrer erhalten Ersatz der Reisekosten und einen festen Zuschuß.

Etwasige Meldungen zu dieser Ferienbeschäftigung sind bis spätestens 26. Juli d. J. bei uns einzureichen.

Den zugelassenen Lehrern wird s. Zt. Nachricht zugehen.

Karlsruhe, den 7. Juli 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Röhldefe.

Unterricht in der Projektionslehre.

An die Direktionen und Vorstände der Gewerbeschulen, sowie die Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen.

Wir haben die Beobachtung gemacht, daß bei Erteilung des Unterrichts in der Projektionslehre die hierfür den Schulen allgemein zugestellte gedruckte Anleitung nicht in allen Punkten beachtet wurde. In Anbetracht der Wichtigkeit dieses Unterrichtsfaches für den ganzen technischen Fachunterricht müssen wir verlangen, daß nach den in der Anleitung zur Erteilung dieses Unterrichts und zur Aufstellung von Lehrgängen gegebenen Gesichtspunkten, auf die im Amtsblatt Nr. 23, Jahrgang 1921 Seite 230 besonders hingewiesen wurde, unterrichtet und insbesondere auch der II. Teil immer noch mehr ausgestaltet wird.

Den I. Teil beginnt man mit einfachen Gegenständen technischer Art. Derartige Modelle sind in den Anlagen 4 bis 12 der Anleitung in photographischen Abbildungen zur Darstellung gebracht und können, wenn sie nicht am Schulort selbst beschafft werden wollen, unter Angabe der gewünschten Nummern und Stückzahl von Schreinermeister Leonhard Max in Karlsruhe, Ritterstraße 32, bezogen werden. Bestellungen wollen unmittelbar bei dieser Firma aufgegeben werden.

Karlsruhe, den 4. Juli 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Röhldefe.

Empfehlung von Lehrmitteln für den gewerblichen Unterricht.

An die Direktionen und Vorstände der Gewerbeschulen sowie die Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen.

Wir empfehlen die Anschaffung und Benützung im Unterrichte der vom deutschen Ausschuss für technisches Schulwesen — Geschäftsstelle Berlin NW. 7, Sommerstraße 4a — herausgegebenen Übungshefte für schräge Blockschrift zum Preise von 9 M für das Heft zuzüglich 1 M Porto für 1—2 Hefte.

Karlsruhe, den 6. Juli 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Röbdeke.

Empfehlung von Lehr- und Lernmitteln für die gewerblichen Unterrichtsanstalten.

Wir machen auf die von Gewerbelehrer J. Linz in Karlsruhe, Akademiestraße 23, im Selbstverlag herausgegebene Abhandlung über „Schweißen und Schweißverfahren“ mit Abbildungen aufmerksam. Die Druckschrift kann zur Verwendung im Unterricht in Material- und Werkzeuglehre zum Preise von 4,50 M pro Stück zuzüglich Porto und Verpackung vom Verfasser bezogen werden.

Karlsruhe, den 12. Juli 1922

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Röbdeke.

Empfehlung von Druckschriften.

Das in früheren Jahren von Adolf Willareth, Direktor der Handelsschule in Pforzheim, herausgegebene Buch „Übungen für Buchführung und Bücherabschluss nebst Einführung in das Lesen und Beurteilen von Bilanzen, Betriebs- und Steuerbilanzen“, ist in dritter wesentlich erweiterter Auflage im Verlag von Donatus Weber in Pforzheim zum Preise von 60 M, bei größerer Abnahme der Schulen 40 M, erschienen.

Wir empfehlen wiederholt das Lehrbuch zur Verwendung im Unterricht der Handelsschulen.

Karlsruhe, den 8. Juli 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Röbdeke.

Die Ausbildung der Taubstummlehrer.

An den Taubstummenanstalten Meersburg und Gerlachsheim soll vom nächsten Winterhalbjahr ab einigen Lehrern und Lehrerinnen gemäß Verordnung vom 23. Juli 1915 in obigem Betreff (Schulverordnungsblatt 1915 Seite 23) Gelegenheit zur Ausbildung als Taubstummlehrer gegeben werden. Lehrer und Lehrerinnen, die sich dem Taubstummenunterricht widmen wollen, werden veranlaßt, sich alsbald auf dem geordneten Dienstweg beim Unterrichtsministerium zu melden.

Karlsruhe, den 21. Juni 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

V. Gen. V^d.

Pahl.

Die Aus- und Weiterbildung von Hilfsschullehrern.

Wir beabsichtigen, Ende Oktober d. J. in Heidelberg und Mannheim einen 14-tägigen Aus- und Weiterbildungskurs für Hilfsschullehrer abzuhalten. Zugelassen werden dazu in erster Reihe Lehrer und Lehrerinnen, die seit kurzem erst im Hilfsschuldienst tätig sind oder Aussicht haben, in Hilfsschulen verwendet zu werden. Die Teilnehmer erhalten freie Unterkunft und Verköstigung im Lehrerseminar in Heidelberg und Vergütung der Kosten für Eisenbahnfahrten.

Anmeldungen mit näherer Begründung des Gesuchs sind innerhalb 14 Tagen auf dem geordneten Dienstweg anher einzureichen. Die zugelassenen Teilnehmer werden von der näheren Zeitdauer dieses Kurses unter Mitteilung eines genauen Arbeitsplanes bis längstens 1. Oktober verständigt werden.

Karlsruhe, den 5. Juli 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor

Schmidt.

V. Gen. V^d.

Pahl.

Dienstprüfung der Volksschulkandidaten.

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten vom 30. Juli 1912 (Schulverordnungsblatt 1912 Nr. XIX Seite 197 ff.) wird in Karlsruhe am Dienstag, den 12. September d. J. und den folgenden Tagen eine Dienstprüfung abgehalten. Die Voraussetzungen für die Zulassung zu dieser Dienstprüfung sind in § 1 Absatz 2 und 3 der angeführten Verordnung näher bestimmt. Gesuche um Zulassung sind mit den dort bezeichneten Belegen spätestens bis 31. Juli auf dem in § 6 der Verordnung vorgeschriebenen Wege beim Unterrichtsministerium einzureichen.

Die Kreis Schulämter haben die Zulassungsgesuche daraufhin genau zu prüfen, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind, und sie alsdann sofort uns vorzulegen. Lehrer und Lehrerinnen, denen auf ihre Gesuche kein abweisender Bescheid zugeht, haben sich am Dienstag, den 12. September 1922, morgens 7 $\frac{1}{2}$ Uhr im Lehrgebäude des Lehrerseminars I in Karlsruhe (Bismarckstraße 10) einzufinden. Im Verhinderungsfalle ist unter Angabe der Gründe rechtzeitig dem Ministerium Anzeige zu erstatten.

Karlsruhe, den 12. Juli 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

V. Gen. V^a.

Dr. Eichelberger.

Außerordentliche Dienstprüfung für Kriegsteilnehmer.

Wir beabsichtigen, am 12. September und in den folgenden Tagen d. J. eine außerordentliche Dienstprüfung für diejenigen Lehrer, die infolge ihrer Teilnahme am Kriege eine wesentlich verkürzte Ausbildung am Seminar erhalten oder an der rechtzeitigen Ablegung ihrer Dienstprüfung verhindert waren, gemäß der Verordnung vom 13. April 1917 (Schulverordnungsblatt 1917 Nr. 8 Seite 80) abzuhalten.

Hiezu können nur solche Lehrer zugelassen werden, die spätestens bis 15. September 1919 unter die Volksschulkandidaten aufgenommen worden sind und dem Heere mindestens drei volle Jahre angehört haben, ferner bis 15. September 1922 volle sechs Monate im Schuldienst verwendet waren oder aber dem Heere wenigstens sechs Monate angehört und bis zum 15. September ein ganzes Jahr im Schuldienst verwendet waren.

Gesuche um Zulassung sind unter genauer Beachtung der Vorschriften in § 7 der angeführten Verordnung und unter genauer Angabe der Heeresdienstzeit sofort, spätestens bis 1. August auf dem geordneten Dienstweg einzureichen. Die Kreis Schulämter werden beauftragt, die Gesuche auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und sie uns alsdann sofort vorzulegen.

Karlsruhe, den 12. Juli 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

V. Gen. V^a.

Dr. Eichelberger.

Die Aufnahmeprüfung am Lehrerseminar in Ettlingen und am Lehrerseminar I in Karlsruhe im Herbst 1922.

Aufnahmeprüfungen in die drei Oberkurse des Lehrerseminars in Ettlingen und des Lehrerseminars I in Karlsruhe finden am Dienstag, den 12. September 1922 statt.

Anmeldungen sind spätestens bis 10. August portofrei bei den Direktionen der genannten Lehrerseminare einzureichen.

Den Anmeldungen sind beizulegen: ein Geburtschein, ein Zeugnis der Wiederimpfung, ein nach vorgeschriebenem Vordruck ausgestelltes, verschlossenes Zeugnis desjenigen Bezirksarztes, in dessen Bezirk der Aufnahmesuchende seinen Wohnsitz hat, über die körperliche Beschaffenheit und den Gesundheitszustand des Bewerbers, das letzte Schulzeugnis sowie eine vom Bürgermeisteramt beglaubigte Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß er zur Bestreitung der durch den Aufenthalt des Zöglings an der Anstalt erwachsenden Kosten bereit ist.

Die Bewerber haben sich, falls ihnen nicht ein abweisender Bescheid zugeht, an dem Tage vor der Prüfung nachmittags zwischen 3 und 6 Uhr bei der Seminardirektion zu melden.

Karlsruhe, den 28. Juni 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

V. Gen. Vⁿ.

Dr. Leibrecht.

Beschäftigung von Schulgehilfen außerhalb des staatlichen Dienstes.

Es ist in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, daß Schulkandidaten und Schulkandidatinnen, die an Privatlehranstalten verwendet waren, in ihren Gesuchen um Verwendung im öffentlichen Schuldienst keine Angaben darüber gemacht haben, auf welchen Zeitpunkt ihre vertragliche Verpflichtung an der Privatlehranstalt gelöst ist.

Zur Vermeidung von Weiterungen, die sich aus solchen Unterlassungen ergeben haben, ist in den Verwendungsgesuchen künftig jeweils der Zeitpunkt anzugeben, auf den das private Dienstverhältnis gelöst ist und der Übertritt in den öffentlichen Schuldienst erfolgen kann.

Karlsruhe, den 12. Juli 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

V. Gen. Vⁿ.

Dr. Eichelberger.

Schutz der einheimischen Pflanzenwelt.

An die Schulbehörden und Lehrer sämtlicher uns unterstellten Schulen.

Es ist mehrfach darüber Klage geführt worden, daß von seiten der Schuljugend und jugendlicher Wanderer Pflanzen in großen Mengen planlos abgerissen und späterhin unterwegs wieder weggeworfen werden. Unter Hinweis auf die Bekanntmachungen des ehemaligen Oberschulrats vom 22. August 1907 (Schulverordnungsblatt Nr. XIII Seite 175) und vom 21. Februar 1910 (Schulverordnungsblatt Nr. V Seite 31) ersuchen wir, die Schüler und Schülerinnen im Rahmen des naturwissenschaftlichen Unterrichts auf den gebotenen Schutz

der einheimischen Pflanzenwelt und insbesondere der durch ihr seltenes Vorkommen in ihrem Weiterbestand gefährdeten Gewächse von neuem hinzuweisen.

Karlsruhe, den 15. Juli 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Eichelberger.

H. Allg. XV 9.
V. Gen. XI 8.

II. Personalnachrichten.

Ernannt:

Amtsgehilfe Rudolf *Beideck* am Landesmuseum in Karlsruhe zum planmäßigen Amtsgehilfen daselbst,
Professor Dr. Karl *Dürr* am Gymnasium in Heidelberg zum Direktor der Lessingschule in Mannheim,
Lehramtspraktikant Dr. Hermann *Reinfried* an der Humboldtschule in Karlsruhe zum Professor daselbst,

Musiklehrkandidat *Erwin Baumann* von Mannheim zum Musiklehrer an der Realschule in Rastatt,
Oberreallehrer Anton *Winterhalter* an der Taubstummenanstalt in Weersburg zum Direktor daselbst,

Handarbeitshauptlehrerin *Emma Booz* in Bruchsal zur Fortbildungsschulhauptlehrerin daselbst,
zu Fortbildungsschulhauptlehrerinnen in Heidelberg:

Hauptlehrerin *Elsa Helfert*,

Haushaltungslehrerin *Anna Seiß*,

die Unterlehrerinnen *Anna Schmid* und

Helene Santert, alle in Heidelberg,

Hauptlehrer *Johann Böhler* in Kirrlach, A. Bruchsal, zum Rektor daselbst,

Hauptlehrer *Fritz Ketterer* in Sumpfohren, A. Donaueschingen, zum Oberlehrer in Hörden,

A. Rastatt,

Hauptlehrer *Eugen Steidlinger* in Löffingen, A. Neustadt, zum Oberlehrer daselbst,

Hauptlehrer *Reinhold Weber* in Kleinsteinbach, A. Durlach, zum Oberlehrer daselbst,

Hauptlehrer *Ludwig Weishaupt* in Stockach, zum Oberlehrer daselbst,

Unterlehrer *Georg Fuchs* in Spechbach, A. Heidelberg, zum Hauptlehrer in Eichtersheim, A. Sinsheim,

Unterlehrer *Konrad Fuchs* in Todtnau, A. Schönau, zum Hauptlehrer in Todtnauberg, A. Schönau,

Unterlehrer *Fritz Kleißle* in Buchenberg, A. Billingen, zum Hauptlehrer in Offenburg,

Unterlehrer *Franz Mayer* in Oberkirch zum Hauptlehrer in Ottersdorf, A. Rastatt,

Unterlehrer *Hermann Meitzer* in Ottoschwanden, A. Emmendingen, zum Hauptlehrer in Willstätt,

A. Kehl,

Unterlehrer *Wilhelm Thoma* in Lörrach zum Hauptlehrer in Oflingen, A. Säckingen.

Zurückgenommen:

die Ernennung des Unterlehrers *Bernhard Barth* in Hilpertsau, A. Rastatt, zum Hauptlehrer in Ketsch, A. Schwetzingen, auf Ansuchen.

Versezt:

Zeichenlehrer *Franz Buchegger* vom Vorseminar in Tauberbischofsheim an die Realschule daselbst,

Zeichenlehrer *Ludwig Maurer* von der Realschule in Tauberbischofsheim an jene in Schwetzingen,

Hauptlehrer *Karl Schneider* von der Volksschule in Mannheim an das Realgymnasium mit Realschule in Weinheim.

Hauptlehrer Wilhelm Fröhlich in Birkendorf, A. Bonndorf, nach Umkirch, A. Freiburg,
 Hauptlehrer Friedrich Graulich in Rheinbischofsheim, A. Kehl, nach Wolfartsweier, A. Durlach,
 Hauptlehrer Raphael Kaiser in Wagenschwend, A. Eberbach, nach Neudenan, A. Mosbach,
 Hauptlehrer Josef Schuwert in Mundelfingen, A. Donaueschingen, nach Wallburg, A. Ettenheim,
 Hauptlehrerin Margarete Siebert in Todtnau, A. Schönau, nach Säckingen,
 Hauptlehrer Heinrich Wagener in Hägelberg, A. Lörrach, nach Durlach.

Enthoben:

Hauptlehrer August Fuchs in Stockach der Stelle des ersten Lehrers (Oberlehrers) daselbst, auf Ansuchen.

Zurückgesetzt:

Professor Georg Gangnus am Gymnasium in Durlach, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit,
 Professor Philipp Kauffmann am Gymnasium in Mannheim, auf Ansuchen,
 Oberreallehrer Friedrich Filsinger an der Oberrealschule in Heidelberg, auf Ansuchen,
 Hauptlehrer Hermann Stadelmann in Furtwangen, auf Ansuchen.

Entlassen:

auf Ansuchen:

Handelslehrer Karl Müller an der Handelsschule in Donaueschingen,
 Hauptlehrer Ottmar Becker in Grünwettersbach, A. Durlach,
 Unterlehrerin Paula Imm verheiratete Bischof in Mannheim,
 Unterlehrerin Maria Martus in Mörsh, A. Ettlingen,
 Unterlehrerin Frau Paula Mathes geb. Bock in Au a. Rh., A. Rastatt,
 Unterlehrerin Rosa Weber in Stettfeld, A. Bruchsal,
 Handarbeitslehrerin Maria Rieser in Ettlingen;

ferner:

Finanzobersekretär Albert Trenkle beim Rath. Oberstiftungsrat,
 Unterlehrer Max Barth in Mannheim.

III. Erledigte Stellen.

An der Handelsschule in Donaueschingen: eine Handelslehrerstelle.

IV. Stellenausschreiben.

1. An Höheren Schulen:

An der Oberrealschule in Baden eine Stelle für einen wissenschaftlich gebildeten Lehrer der neu-
 sprachlich-historischen Abteilung mit Lehrbefähigung neben einer modernen Fremdsprache in Deutsch oder
 Geschichte und Latein;

an der Realschule in Freiburg eine Zeichenlehrer- und eine Musiklehrerstelle;

an der Realschule in Pforzheim eine Zeichenlehrer- und eine Musiklehrerstelle.

Bewerbungen sind — für jede Stelle in besonderer Eingabe — binnen 8 Tagen auf dem geord-
 neten Dienstweg beim Ministerium einzureichen.

2. An Handelsschulen:

An der Handelsschule in Donaueschingen eine Stelle für einen Handelslehrer.

Bewerbungen sind auf dem vorgeschriebenen Vordruck (Verlag V. Brockner in Karlsruhe) mit genauer Angabe der persönlichen und Dienstverhältnisse sowie des Umfangs der Lehrbefähigung binnen vierzehn Tagen beim Ministerium einzureichen.

3. An Volksschulen:

a. je eine Hauptlehrerstelle für Lehrer katholischen Bekenntnisses in:

Birkendorf, A. Bonndorf,
Bruchhausen, A. Ettlingen,
Buch, A. Waldshut,
Forchheim, A. Karlsruhe,
Furtwangen, A. Triberg,
Kronau, A. Bruchsal,
Ligelfstetten, A. Konstanz,
Markdorf, A. Überlingen,
Oos, A. Baden,
Ottenau, A. Rastatt,
Stettfeld, A. Bruchsal,
Urnau, A. Überlingen.

b. für Lehrer evangelischen Bekenntnisses:

α. je eine Oberlehrerstelle in:

Heidelsheim, A. Bruchsal,
Langensteinbach, A. Ettlingen,

β. je eine Hauptlehrerstelle in:

Burgberg, A. Billingen,
Diedelsheim, A. Bretten,
Grünwettersbach, A. Durlach,
Ladenburg, A. Mannheim,
Linkenheim, A. Karlsruhe,
Riefeln, A. Pforzheim,
Nonnenweier, A. Lahr,
Waldshut.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreisschulamt einzureichen.

V. Todesfälle.

Gestorben sind:

Karl Emil Bräuninger, Hauptlehrer in Heidelberg, A. Bruchsal, am 18. Mai 1922,
Karl Scheppe, Hauptlehrer in Ligelfstetten, A. Konstanz, am 4. Juni 1922,
Theodor Laubinger, Unterlehrer in Mannheim, am 12. Juni 1922,
Josef Walter, zuruhegesetzter Oberlehrer, zuletzt in Hausach, A. Wolfach.